

Beispiele für die Berechnung des besonderen Kirchgeldes (auf der Grundlage der Steuertabellen für das Steuerjahr 2022)

1. Herr Müller ist Alleinverdiener. Seine Ehefrau ist evangelisches Kirchenmitglied, er gehört keiner steuererhebenden Kirche an. Herr und Frau Müller haben zwei Kinder.

Zu versteuerndes Einkommen	57.000,00 €
Tarifliche Einkommensteuer (Splittingtabelle)	9.006,00 €
Berechnung der Kirchensteuer:	
Zu versteuerndes Einkommen unter Berücksichtigung von Freibeträgen in Höhe von 17.096,- € für beide Kinder (je Kind 8.548,- €)	39.904,00 €
Mindestens festzusetzendes besonderes Kirchgeld	0,00 €

Mit der Berücksichtigung der Freibeträge für beide Kinder sinkt das gemeinsam zu versteuernde Einkommen unter 40.000 Euro. Es wird deshalb kein besonderes Kirchgeld für das Steuerjahr 2022 festgesetzt.

2. Herr Meier ist Mitglied der evangelischen Kirche und hat kein eigenes Einkommen. Seine Ehefrau verdient und ist kein Mitglied einer steuererhebenden Kirche. Die beiden haben keine Kinder.

Zu versteuerndes Einkommen	71.000,00 €
Tarifliche Einkommensteuer (Splittingtabelle)	13.348,00 €
Berechnung der Kirchensteuer:	
Zu versteuerndes Einkommen	71.000,00 €
Darauf entfallende Einkommensteuer	13.348,00 €
Mindestens festzusetzendes besonderes Kirchgeld (Stufe 3 der Kirchgeldtabelle)	276,00 €

Das besondere Kirchgeld wird für das Steuerjahr 2022 in Höhe von 276,00 € festgesetzt.

3. Frau Schulze ist Mitglied der evangelischen Kirche. Ihr Ehemann gehört keiner steuererhebenden Kirche an. Sie haben beide Einkünfte und haben keine Kinder.

Zu versteuerndes Einkommen	136.000,00 €
Tarifliche Einkommensteuer (Splittingtabelle)	38.446,00 €
Berechnung der Kirchensteuer:	
Zu versteuerndes Einkommen	136.000,00 €
Darauf entfallende Einkommensteuer	38.446,00 €
Auf das Kirchenmitglied (Ehefrau) entfällt davon folgender Einkommensteueranteil	12.000,00 €
Darauf entfallende evangelische Kirchensteuer in Höhe von 9 Prozent	1.080,00 €
Nach Anwendung der Tabelle (Stufe 8) ergibt sich ein besonderes Kirchgeld in Höhe von	1.200,00 €

Frau Schulze zahlt für das Steuerjahr 2022 ein besonderes Kirchgeld in Höhe von 1.200,00 Euro. Die evangelische Kirchensteuer des Kirchenmitgliedes (Frau Schulze) von 1.080,00 Euro wird in voller Höhe angerechnet. Das besondere Kirchgeld unterliegt dabei dem Mindestkirchensteuercharakter.

Die Festsetzung des besonderen Kirchgeldes erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung. Das besondere Kirchgeld, genau wie die Kirchensteuer, ist im Jahr der Entrichtung als Sonderausgabe absetzbar. Es mindert das zu versteuernde Einkommen und die zu entrichtende Einkommensteuer sowie die Kirchensteuer.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an.

Fachkundige Mitarbeitende der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle erreichen Sie unter der für **Sie gebührenfreien Servicetelefonnummer 0800 / 000 10 34**.
Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Auch haben wir auf unserer Homepage vielfältige Informationen zum Thema Kirchensteuer bereitgestellt. Sie finden uns unter: <https://www2.ekir.de/thema/informationen-rund-um-das-thema-kirchensteuer/>